



# Merkblatt

## Zweitschriften von IHK-Prüfungszeugnissen

Sollten Sie Ihr IHK-Zeugnis verloren haben oder wurde dieses zerstört, kann Ihnen auf Antrag eine Zweitschrift ausgestellt werden. Gleiches gilt im Falle einer Namensänderung aufgrund Adoption oder nach dem Transsexuellengesetz.

### Was ist eine Zweitschrift und wann wird eine solche ausgestellt?

Eine Zweitschrift ist kein zweites Original, sondern ersetzt dieses.

Sie kann in folgenden Fällen ausgestellt werden:

**Fall 1:** Das Original ist verlorengegangen oder wurde zerstört (Regelfall)

**Fall 2:** Ihr Name hat sich aufgrund Adoption geändert

**Fall 3:** Ihr Vorname hat sich nach dem Transsexuellengesetz (TSG) geändert.

Eine Zweitschrift wird jedoch nicht ausgestellt bei: Namensänderung aufgrund von Eheschließung / Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie Einbenennung nach § 1618 BGB.

### Wie sieht eine Zweitschrift aus?

Inhaltlich ist die Zweitschrift mit dem Original im Grunde identisch, jedoch wird ein Zweitschriftenvermerk angebracht.

### Kosten

Die Erteilung einer Zweitschrift ist gemäß Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt pro Zweitschrift EURO 30,00. Beachten Sie bitte, dass mit der Antragstellung die Gebührenpflicht ausgelöst wird.

Sie erhalten nach Antragstellung einen Gebührenbescheid. Sobald diese Gebühr von Ihnen auf unserem Konto beglichen wurde, veranlassen wir die Versendung der Zeugniszweitschrift per Post.

Die Informationen und Auskünfte der IHK Nordschwarzwald sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.